

Leitfaden

# Landwirtschaft Schweinehaltung



Version: 01.01.2025



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlegendes</b>	<b>4</b>
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
<b>2</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>5</b>
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	Betriebsdaten	5
2.1.2	Ereignis- und Krisenmanagement	5
2.2	Beratung	6
<b>3</b>	<b>Anforderungen Schweinehaltung</b>	<b>6</b>
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	6
3.1.1	Zukauf und Wareneingang	6
3.1.2	Überprüfung der Lieferberechtigung	7
3.1.3	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	7
3.1.4	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.5	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	8
3.1.6	Tiertransport	8
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	8
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	9
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	9
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	10
3.2.4	Stallböden	10
3.2.5	Stallklima und Lärm	11
3.2.6	Beleuchtung	12
3.2.7	[K.O.] Platzangebot	12
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	13
3.2.9	Notstromversorgung	13
3.2.10	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	13
3.2.11	[K.O.] Beschäftigungsmaterial	13
3.2.12	[K.O.] Ferkelkastration	14
3.3	Futtermittel und Fütterung	14
3.3.1	[K.O.] Futtermittelversorgung	14
3.3.2	Hygiene der Fütterungsanlagen	14
3.3.3	Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	14
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug	15
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	15
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	15
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation	16
3.3.8	[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung	17
3.4	Tränkwasser	17
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	17
3.4.2	Hygiene der Tränkanlagen	17
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	18
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	18
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	18

3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	18
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen	19
3.5.5	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere	19
<b>3.6</b>	<b>Hygiene</b>	<b>19</b>
3.6.1	Gebäude und Anlagen	19
3.6.2	Betriebshygiene	19
3.6.3	Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial	20
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung	20
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	20
3.6.6	Spezielle Hygieneanforderungen	20
<b>3.7</b>	<b>Monitoringprogramme</b>	<b>21</b>
3.7.1	Salmonellenmonitoring	21
<b>3.8</b>	<b>Transport eigener Tiere</b>	<b>22</b>
3.8.1	Anforderungen an das Transportmittel	22
3.8.2	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	23
3.8.3	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	24
3.8.4	Lieferpapiere	24
3.8.5	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	24
3.8.6	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	25
3.8.7	[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	25
<b>I.</b>	<b>Regionalfenster</b>	<b>25</b>
<b>I.1</b>	<b>Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)</b>	<b>25</b>
I. 1.1	Identifizierung regionaler Ware	25
I. 1.2	Kennzeichnung von Lieferscheinen	26
<b>II.</b>	<b>VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“</b>	<b>26</b>
<b>III.</b>	<b>Zusatzmodul Herkunftskennzeichen Deutschland</b>	<b>26</b>
<b>III.1</b>	<b>... Anforderungen (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Zusatzmodul Herkunftskennzeichen angemeldet haben)</b>	<b>26</b>
III.1.1	[K.O.] Tierbezug und Tierverkauf	26
III.1.2	[K.O.] Nachweis der Herkunft	26
<b>4</b>	<b>Definitionen</b>	<b>27</b>
<b>4.1</b>	<b>Zeichenerklärung</b>	<b>27</b>
<b>4.2</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>27</b>
<b>4.3</b>	<b>Begriffe und Definitionen</b>	<b>27</b>
	<b>Revisionsinformation Version 01.01.2025</b>	<b>28</b>

# 1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

## 1.1 Geltungsbereich

Betriebszweig Schweinehaltung:

- Schweinemast
- Jungsauenaufzucht/Eberaufzucht
- Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen
- Ferkelaufzucht

### Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Betrieb (= Standort = VVVO-Nr. und Produktionsart) mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) ab und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter [www.q-s.de](http://www.q-s.de) veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen

### Kontrolle auf dem Betrieb

Jeder Betrieb wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle freigegeben. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Betrieb dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter <https://www.q-s.de/softwareplattform/>.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird der Betrieb risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):

Stufe	QS-Status	I	II	III
Landwirtschaft Schwein		3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr

Die Systemaudits finden für jeden Betrieb unangekündigt statt. Darüber hinaus erhalten 10 % der Betriebe in dem Zeitraum zwischen zwei Systemaudits ein unangekündigtes Spotaudit.

Zudem kann jeder Betrieb zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

Alle Details zur Teilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite ([www.q-s.de](http://www.q-s.de)) unter dem Link Dokumente veröffentlicht sind.

## 1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

**Hinweis:** Im separaten Dokument „**Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung**“ sind Interpretationshilfen und Anregungen zu Kriterien, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind, zusammengefasst.

## 2 Allgemeine Anforderungen

### 2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. drei Jahre) – so weit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten aufbewahrt werden.

#### 2.1.1 Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Kontakt-/Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte (bei fehlender Adresse ggfs. Geodaten oder Wegbeschreibung) mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere die Zahl der Tierplätze (z. B. Schweinemastplätze relevant für das Salmonellen- bzw. Antibiotikamonitoring)
- Bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl (Anzahl genutzter Tierplätze (Jahr)) oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel

Diese Daten müssen aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler daher unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sind eine Betriebsskizze mit eindeutiger Benennung aller Betriebsbereiche und ein Lageplan für Betriebsmittel zu erstellen; für extern gelagerte Betriebsmittel genügt eine Beschreibung.

Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort einsehbar sein. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Betriebsübersicht mit Kontakt-/Stammdaten, Betriebsskizze oder -plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Dokumentation von Betriebsmittellagerstätten

#### 2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement

Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler über ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter QS informieren.

 Ereignisfallblatt

### Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Bestandsbetreuender Tierarzt (Hoftierarzt)
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan (Empfehlung: Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

## 2.2 Beratung

### Schwerpunkt Tiergesundheit

Schweinemäster, bei deren Mastschweinen auffällige Ergebnisse bei relevanten Befunden ausgewiesen werden, erhalten innerhalb von drei Monaten nach Identifikation in der Stichtagsberechnung ein Spotaudit mit Schwerpunkt Tiergesundheit („Tiergesundheitsaudit“). In diesem Audit wird analysiert, ob Beratungsbedarf besteht. Die Auditfrist ist jeweils der letzte Tag vor der nächsten Stichtagsberechnung: 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auditfrist durch die zuständige Zertifizierungsstelle um einen Monat verlängert werden.

Bei festgestelltem Beratungsbedarf muss innerhalb von vier Wochen nach Freigabe des Audits eine Erstberatung durch einen QS-zugelassenen Berater durchgeführt werden. Der Tierhalter muss seinen Berater gemeinsam und in enger Abstimmung mit seinem Hoftierarzt aus der Liste der QS-zugelassenen Berater auswählen – passend zu den im Betrieb bestehenden Herausforderungen. Der Hoftierarzt selbst darf nicht für die Erstberatung ausgewählt werden. Die umfassende Einbindung des Hoftierarztes in den Beratungsprozess wird hingegen ausdrücklich empfohlen. Außerdem darf für die Erstberatung kein Berater ausgewählt werden, der den Betrieb in den letzten 24 Monaten bereits beraten hat. Die Beratung muss durch den Berater anhand des QS-Beratungsprotokolls dokumentiert und in der QS-Datenbank nachgewiesen werden. Lässt sich in begründeten Fällen innerhalb der Frist keine Beratung durchführen, so kann der Beratungszeitraum durch den Bündler einmalig um vier Wochen verlängert werden.

**Hinweis:** Werden die Fristen für das Tiergesundheitsaudit und/oder die Pflichtberatung nicht eingehalten, kann der Betrieb temporär gesperrt werden.

Ziel der Beratung ist die Verbesserung der Tiergesundheit im Betrieb. Die Erfolgskontrolle erfolgt laufend über die Datenbank. Innerhalb der „Verbesserungszeit“ von ca. neun Monaten nach der Erstberatung (drei Quartale nach Erstberatung) muss eine Verbesserung ausgewiesen sein (Erfolgsgrenze: relevante Befunde besser als die schlechtesten 10 % der Ergebnisse). In den anschließenden zwölf Monaten („Beobachtungszeit“) dürfen die Befunddaten nicht erneut auffällig sein.

**Hinweis:** Besteht ein Tierhalter die Erfolgskontrolle **nicht** und wird in der Beobachtungszeit erneut auffällig, wird die Lieferberechtigung für mindestens drei Monate entzogen. Zum Wiedereinstieg in das QS-System ist ein neues Systemaudit notwendig, dieses kann frühestens nach drei Monaten durchgeführt werden. Besteht ein Tierhalter die Erfolgskontrolle und wird in der Beobachtungszeit erneut auffällig, wird er erneut zu einer Beratung verpflichtet.

## 3 Anforderungen Schweinehaltung

### 3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

#### 3.1.1 Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen für die Schweinehaltung, sowie der Zukauf von Tieren ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation (z. B. anhand von warenbegleitenden Dokumenten, wie z. B. Rechnungen, Lieferscheinen) dient dazu, die eingekauften Tiere, Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit rückverfolgen zu können.

Dies ist unter anderem relevant für:

- Tiere
- Futtermittel (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung, Tiertransporteure)

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine, Rechnungen), Sackanhänger Futtermittel

### 3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Betrieben zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein. Neben der Abfrage in der Systempartnersuche kann auch die individuelle Abnehmer- und Lieferantenliste in der QS-Datenbank genutzt werden.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ist relevant für die Kriterien:

⇒ 3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

⇒ 3.1.6 Tiertransport

⇒ 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

⇒ 3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung

### 3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. u.a. **Viehverkehrsverordnung** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 853/2004** (Fleischhygieneverordnung)).

Schweine sind vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer offiziellen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Ein Schwein darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Zuordnung der Tiere zum Herkunftsbetrieb und warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheine) sicherstellen.

Für die Anlieferung an einen Schlachthof müssen zur Identifizierung des abgebenden Betriebes alle Mastschweine spätestens bei der Verladung eindeutig gekennzeichnet werden (Schlagstempel oder Ohrmarke). Sie dürfen also, wenn der Herkunftsbetrieb eindeutig identifizierbar ist, auch nach Verlust der Ohrmarke zur Schlachtung transportiert werden.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine); bei Schlachttieren Lebensmittelketteninformation (Kopie, z. B. der Standarderklärung)

### 3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden.

Ferkelaufzucht- und Schweinemastbetriebe müssen Ferkel von QS-lieferberechtigten Betrieben beziehen. Die Ferkelerzeugung, die Aufzucht von Mastferkeln und die Haltung von Mastschweinen (Vor- und Endmast) sowie die Aufzucht von Zuchttieren, die nach der Selektion als Masttiere vermarktet werden sollen, müssen stets unter QS-Bedingungen erfolgen. Zuchtläufer, Jungsau, Sauen und Jungeber für die Zucht müssen nicht aus QS-Betrieben stammen.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (= Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Warenbegleitpapiers haben. Auch digitale Nachweise sind möglich.

Bestehende Wartezeiten und ggf. im Tier verbliebene Fremdkörper sind bei Abgabe an Dritte auf warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheine) mit anzugeben.

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

 Bestandsregister, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Lebensmittelketteninformation, Auszug QS-Datenbank

### 3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen 🔍

Jeder Tierhalter muss Bestandsaufzeichnungen (Bestandsregister o.ä.) führen und aufbewahren. Eine bestimmte Form der Aufzeichnung (handschriftlich/digital etc.) ist dabei nicht vorgegeben.

Folgende Angaben müssen auf einem Schweine haltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- Ohrmarkennummer
- Anzahl der Tiere
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Sektion, ggf. weitere)

📄 Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Aufzeichnungen über Verluste, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

Außerdem ist die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten gesondert aufzuzeichnen (vgl. **Schweinehaltungshygieneverordnung**).

📄 Aufzeichnungen über Verluste

### 3.1.6 Tiertransport 🔍

Tiere dürfen innerhalb des QS-Systems nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren transportiert werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter (Transport eigener Tiere) oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.8 *Transport eigener Tiere* einzuhalten.

📄 warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferschein), Transportbegleitschein

## 3.2 Tierschutzgerechte Haltung

### Transportfähigkeit 🔍

Tiere dürfen nur verladen und transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben (vgl. **Tiertransportverordnung** (EG) Nr. 1/2005 und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**). Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen.

Tiere, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist für das Wohlbefinden der Tiere erforderlich und geschieht unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

### Umgang mit den Tieren beim Verladen 🔍

Personen, die Tiere auf- oder abladen, müssen geschult oder qualifiziert sein. Sie dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden und die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen muss vermieden werden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Folgenden Tieren müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten<sup>1</sup>
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied<sup>1</sup>
- Ausgewachsene Zuchteber<sup>1</sup>
- Geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren<sup>1</sup>
- Rivalisierende Tiere

### 3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere 🔍

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis von Personen mit tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten zu betreuen und zu pflegen.

Personen, die Tiere betreuen, müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

### 3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen 🔍

Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.

Es dürfen sich keine Gegenstände im Tierbereich befinden, die offensichtlich das Risiko einer Schadstoffbelastung bergen, außerdem keine Gegenstände, die das Risiko einer Verletzung der Tiere mit Spliterrückständen in der Zunge bergen, z. B. Kanister, Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile.

Schweine müssen grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Kranke und verletzte Tiere, die aus der Gruppe separiert werden.
- Jungsauen und Sauen im Zeitraum ab einer Woche vor Abferkeltermin, während der Säugezeit und nach dem Absetzen bis zu vier Wochen nach dem erfolgreichen Decken. Im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin müssen die Tiere hingegen in der Gruppe gehalten werden.
- Schweine, die gegenüber anderen Schweinen anhaltend unverträglich sind oder gegen die sich solches Verhalten richtet.
- Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit insgesamt weniger als zehn Sauen.
- Eber, die zur Zucht bestimmt sind.

Haltungseinrichtungen müssen Sichtkontakt für einzeln gehaltene Schweine zu anderen Schweinen ermöglichen. Schweine müssen sich – in Zeiträumen, in denen grundsätzlich die Gruppenhaltung vorgeschrieben ist – jederzeit ungehindert umdrehen können. Das gilt auch für Eber in Einzelhaltung.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Um zu vermeiden, dass Fremdkörper in die Lebensmittelkette gelangen, dürfen QS-zertifizierte Betriebe keine subkutanen Transponderimplantate einziehen (z. B. zur Kennzeichnung von Sauen).

Tiere, denen bereits Implantate gesetzt wurden, dürfen weiter gehalten werden; allerdings muss bei der Abgabe zur Schlachtung über die Lebensmittelketteninformation auf die Verwendung von Implantaten hingewiesen werden.

#### Sauenhaltung

Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Sauen ungehindert aufstehen und sich hinlegen können; das Ausstrecken des Kopfes und in Seitenlage das Ausstrecken der Gliedmaßen muss möglich sein.

Jungsauen und Sauen sind in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit einer ausreichenden Menge an Nestbaumaterial zu versorgen (z. B. Stroh), soweit dies nach dem Stand der Technik mit der

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.

vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist. In bestehenden Haltungen, in denen Stroh mit der vorhandenen Anlage nicht vereinbar ist, sind der Sau andere Materialien (z. B. Jutesäcke) zur Verfügung zu stellen.

Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 2,80 m, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 2,40 m lang sein.

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung müssen so beschaffen sein, dass die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können. Bei einseitiger Buchtenanordnung muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 1,60 m oder bei beidseitiger Buchtenanordnung 2,0 m betragen.

### Saugferkel

In den Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein. Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärmedämmend und beheizbar sein, perforierter Boden muss abgedeckt werden.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ein Saugferkel darf im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

### 3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Wenn erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusetzen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden. Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen ausreichend mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss (⇒ Kapitel 3.2.7 [K.O.] Platzangebot).

Es muss insbesondere dann ein Tierarzt hinzugezogen werden, wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden, z. B. bei

- gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- gehäuftem Auftreten fieberhafter Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
- Todesfällen ungeklärter Ursache in einem Stall und
- bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung.

### Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden.

Fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts

### 3.2.4 Stallböden

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Alle Haltungseinrichtungen (insbesondere Stallböden) müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.

Der Liegebereich in Ställen für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen abgesetzte Ferkel) darf einen Perforationsgrad von 15 % nicht überschreiten.

Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens der jeweiligen Spaltenweite entsprechen. Die Spaltenweiten im Aufenthaltsbereich der Schweine dürfen nicht größer sein als nachfolgend aufgeführt.

Tabelle 1: Maximale Spaltenweiten [mm] in der Schweinehaltung

Gewichtsbereich	Spaltenweiten
Für Saugferkel	11 mm
Für Absetzferkel	14 mm
Für Zuchtläufer und Mastschweine	18 mm
Für Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm

Wenn Betonspaltenboden verwendet wird, müssen die Kanten entgratet sein und die Auftrittsfläche für Saug- und Absetzferkel mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm betragen. Soweit es sich um einen Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht handelt, muss es sich um ummantelten Draht handeln, wobei der Draht mit Mantel mindestens 9 mm Durchmesser bemessen muss.

### 3.2.5 Stallklima und Lärm

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmegeklämt und so ausgestattet sein, dass Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere un-schädlich ist.

Der Geräuschpegel von technischen Anlagen muss im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm muss vermieden werden.

Insbesondere müssen Haltungseinrichtungen so beschaffen sein, dass über geeignete Vorrichtungen eine Ver-minderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen möglich ist.

#### Stalltemperatur

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von Einstreu die nachfolgend dargestellten Temperaturen nicht unterschreiten.

Tabelle 2: Mindesttemperaturen [°C] im Liegebereich der Schweine in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindesttemperatur bei Einstreu	Mindesttemperatur ohne Einstreu
Bis 10 kg	16°C	20°C
Über 10 kg bis 20 kg	14°C	18°C
Über 20 kg	12°C	16°C

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten zehn Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht un-terschritten werden.

### 3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein und kann je nach Funktionsbereich variieren.

Werden Schweine in Ställen gehalten, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen natürlichen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden zusammenhängend beleuchtet sein. Die künstliche Beleuchtung muss dann im Aufenthaltsbereich der Tiere eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein. In klar abgegrenzten Liegebereichen ist eine Beleuchtungsstärke von 40 Lux ausreichend.

Wenn auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss außerhalb der Beleuchtungszeit so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen („Orientierungslicht“).

### 3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muss für jedes Schwein in der Gruppenhaltung mindestens die nachfolgend angegebene uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Tabelle 3: Mindestbodenfläche [m<sup>2</sup>]/Schwein (Durchschnittsgewicht der Gruppe) [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindestfläche
5 kg bis 10 kg	0,15 m <sup>2</sup>
über 10 kg bis 20 kg	0,20 m <sup>2</sup>
über 20 kg bis 30 kg	0,35 m <sup>2</sup>
über 30 kg bis 50 kg	0,50 m <sup>2</sup>
über 50 kg bis 110kg	0,75 m <sup>2</sup>
über 110 kg	1,00 m <sup>2</sup>

Tabelle 4: Mindestbodenfläche [m<sup>2</sup>]/Jungsau bzw. Sau in Gruppenhaltung in Abhängigkeit von der Gruppengröße

Mindestfläche	Gruppengröße bis 5 Tiere	6 bis 39 Tiere	ab 40 Tiere
Je Jungsau	1,85 m <sup>2</sup>	1,65 m <sup>2</sup>	1,50 m <sup>2</sup>
Je Sau	2,50 m <sup>2</sup>	2,25 m <sup>2</sup>	2,05 m <sup>2</sup>

Für Zuchtläufer, Mastschweine, Sauen und Jungsauen muss mindestens die nachfolgend angegebene Mindestliegefläche zur Verfügung stehen.

Tabelle 5: Mindestliegefläche [m<sup>2</sup>]/Zuchtläufer und Mastschwein, Jungsau und Sau.

Gewichtsbereich	Mindestliegefläche
Zuchtläufer und Mastschweine	Mindestens die Hälfte der Mindestfläche nach Tabelle 3
Jungsauen	0,95 m <sup>2</sup>
Sauen	1,3 m <sup>2</sup>

Für Eber über 24 Monate müssen mindestens 6 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung gestellt werden.

### 3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine funktionsfähige Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls bzw. Ausfalls der Lüftungsanlage vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert.

### 3.2.9 Notstromversorgung

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss eine funktionsfähige Notstromversorgung bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen.

Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.

 Vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung des Notstromaggregats

### 3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren und deren Bodenbelag müssen so konstruiert, gebaut, instandgehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittplächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können.

Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm oder werden die Tiere nicht einzeln verladen, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

### 3.2.11 [K.O.] Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein jeden Alters muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich und in ausreichender Menge vorhanden sein.

Werden als Futtermittel deklarierte Produkte als Beschäftigungsmaterial eingesetzt, müssen die Anforderungen der folgenden Kriterien eingehalten werden:

- ⇒ 3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln
- ⇒ 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug
- ⇒ 3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial

### 3.2.12 [K.O.] Ferkelkastration

**Hinweis:** Die Kastration der Ferkel ist nur unter wirksamer Schmerzausschaltung zulässig.

Es müssen Schmerzmittel zur Linderung von postoperativen Schmerzen nach der Kastration von Saugferkeln eingesetzt werden.

 Arzneimittelnachweis, Kombibeleag, Bestandsbuch

## 3.3 Futtermittel und Fütterung

**Hinweis:** Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

### 3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Schädlingsbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt oder erfüllen Futtermittel gesetzliche Anforderungen nicht, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden.

Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Bei der Fütterung in Gruppenhaltung muss gewährleistet sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Fütterung zur freien Aufnahme (ad libitum) muss für höchstens vier Tiere eine Fressstelle vorhanden sein. Die Fressplatzbreite orientiert sich an einer Schweinebreite. Alle zugänglichen Seiten eines Trogs können mit angerechnet werden. Raufutterplätze können bei der Berechnung des Tier-Fressplatz-Verhältnisses berücksichtigt werden.

Diese Regelungen gelten nicht für Abruffütterung und Fütterung am Breiautomaten.

Tragende Jungsauen und Sauen müssen bis eine Woche vor dem Abferkeln täglich mindestens 200 g Rohfaser erhalten; Alleinfutter mit einem Gehalt von mindestens 8 % Rohfaser (Trockenmasse) ist gleichwertig.

### 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikamentierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-)Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

### 3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln

Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt und sorgfältig gelagert werden (sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen, geschützt vor Witterungseinflüssen). Es müssen Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, anderen Wildtieren und Haustieren ergriffen werden.

Futtermittel müssen sicher und getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden.

Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.

Lagerstätten und eingelagerte Futtermittel müssen regelmäßig kontrolliert werden (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Bei Bedarf müssen geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchgeführt werden.

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Es gibt Stoffe, die nicht eingesetzt werden dürfen, siehe ⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**).

### 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

#### Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen.

- Beim Bezug von Futtermitteln (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller QS-lieferberechtigt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese QS-lieferberechtigt sein.
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller QS-lieferberechtigt sein; ist der Händler als QS-lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels QS-lieferberechtigt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist.
- Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine, Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ 3.3.7 *Futtermittelherstellung in Kooperation* überprüft.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

#### Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

Für den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten bzw. der Futtermittel, sie können ohne QS-Lieferberechtigung vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

⇒ 3.7 Monitoringprogramme

### 3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

### 3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Betrieb oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem ⇒ 3.3.7 *Futtermittelherstellung in Kooperation*

Wenn für die Futtermittelherstellung Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem ⇒ 3.3.8 [K.O.] *Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung*.

In Eigenproduktion hergestellte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

### **Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste**

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „**QS-Liste der Einzelfuttermittel**“ gelistet sind, siehe [www.q-s.de](http://www.q-s.de). Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermitteleinsatz“ gekennzeichnet sind, dürfen sie nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

- ⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)
- ⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

### **Qualitätskontrolle von Futtermitteln**

Werden bei den eingesetzten Futtermitteln Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der **Futtermittelhygiene-VO**). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

### **Produktion und Anlagenhygiene**

Alle Arbeitsvorgänge bei der Futtermittelproduktion müssen so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden. Die Anlagen müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Das Eindringen von Schädlingen muss vermieden werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

 Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z. B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

### **Einsatz und Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen**

Werden Futtermittelzusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so müssen eine exakte Dosierung und Einmischung beachtet werden. Alle verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden.

Die Anwendungsempfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung von Futtermittelzusatzstoffen müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden.

 Dokumentation zum Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

### **3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation**

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden. Es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden. Eine Kooperation von Tierhaltern zur Herstellung von Futtermitteln ist nur erlaubt, wenn alle beteiligten Tierhalter QS-Systempartner sind.

Werden die Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern oder für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die Lieferwege der Futtermittel jederzeit nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. Im Herstellungsbetrieb müssen Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. der Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Betriebe müssen warenbegleitende Papiere (z. B. Lieferscheine, Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist.

Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.

vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

### 3.3.8 **[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung**

Werden Dienstleister (z. B. mobile Soja-Toastanlagen, Ölpresen oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen) zur Herstellung von Futtermitteln eingesetzt, müssen diese QS-lieferberechtigt sein. Davon ausgenommen sind lediglich solche Dienstleister, die nicht mehr als eine einfache äußerer Bearbeitung durchführen – also z. B. Futtermittel ausschließlich zerkleinern, aber nicht mischen oder anderweitig bearbeiten.

Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.

Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Auszug QS-Datenbank

## 3.4 Tränkwasser

### 3.4.1 **[K.O.] Wasserversorgung**

Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität haben.

Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Das Tränkwasser muss sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch sein.

Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen (ausgenommen Saugferkel) ist räumlich getrennt von der Futterstelle für jeweils höchstens zwölf Tiere eine Tränkstelle vorzuhalten.

Sind Tränken an Futterstellen (z. B. an Breiautomaten) vorhanden, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn eine weitere Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist und somit Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann.

Folgende Sonderfälle sind zu beachten:

- Eine Tränke oberhalb des Troges kann als alleinige Tränke für bis zu zwölf Tiere genutzt werden, wenn es sich um rationierte Fütterung und 1:1 Tier-Fressplatzverhältnis handelt.
- Sofern Tröge, an denen bei einem 1:1 Tier-Fressplatzverhältnis rationiert gefüttert wird, zwischen den Fütterungszeiten unmittelbar nach der Futteraufnahme mit sauberem, ungetrübtem Wasser gefüllt sind (z. B. über Aqua-Level-Systeme), kann dies als Tränkstelle berücksichtigt werden; eine Tränke räumlich getrennt vom Trog ist nicht notwendig.

Handelt es sich bei den Tränken an der Futterstelle (z. B. an Breifutterautomaten) um offene Beckentränken, so können diese mitgezählt werden, wenn erstens die Wasserbecken bauartbedingt deutlich vom Futterbereich getrennt sind (z. B. durch Aufkantungen oder Stege), so dass eine Verschleppung bzw. Vermischung von Futter und Tränkwasser vermieden wird, und zweitens eine weitere Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist.

Eine alleinige Wasserversorgung über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend.

#### Sauen in Einzelhaltung

Wenn Sauen in Einzelhaltung gehalten werden, kann ein Trog doppelt genutzt werden zur Futter- und zur Wasserversorgung. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass jedes Tier rationiert gefüttert wird und unmittelbar nach der Futteraufnahme Tränkwasser bereitsteht.

### 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen gereinigt werden, um Rückstände oder Verschleppungen zu vermeiden.

## 3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

### 3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Jeder Tierhalter muss seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Erläuterungen oder Mustervertrag, vgl. [www.g-s.de](http://www.g-s.de)).

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

### 3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Bei der tierärztlichen Bestandsbetreuung muss der gesamte Tierbestand in Augenschein genommen werden. Der Tierarzt muss abgesehen von akuten Krankheitsfällen dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Mastdurchgang bzw. mindestens zweimal pro Jahr abstatten. Falls notwendig, legt der Tierarzt betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.

Die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse (inkl. tierärztliche Untersuchungsbefunde) sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ist ausreichend.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

 Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

### 3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

#### Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die vollständig ausgefüllten Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Alle Belege sind chronologisch geordnet aufzubewahren.

#### Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten. Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden. Bei der Abgabe sind Nachweise u.a. zu Diagnose, tierärztlichen Untersuchungsergebnissen sowie Einzelheiten einer Therapie vom Tierarzt zu dokumentieren und dem Tierhalter unverzüglich zu übermitteln.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung und Arzneimittelgesetz** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind).

Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Anwendung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Verschriebene Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden. Die Wartezeiten müssen eingehalten werden.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Alle medizinischen Instrumente müssen sauber und zweckmäßig sein. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden; verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Injektionsnadel verloren geht.

 Belege über Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch etc.)

### 3.5.4 **[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen**

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben (ggfs. gekühlt) aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behältnis/Schrank oder nicht zugänglichem Raum aufbewahrt werden. Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so aufzubewahren, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

### 3.5.5 **[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere**

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen – zumindest für die Dauer der Wartezeit – zweifelsfrei identifizierbar sein.

## 3.6 Hygiene

### 3.6.1 **Gebäude und Anlagen**

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeugen, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

### 3.6.2 **Betriebshygiene**

Alle Stallzugänge sind durch ein Schild „Schweinebestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich zu machen. Bei Freiland- und Auslaufhaltung müssen die Schilder den folgenden Text enthalten: „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ (vgl. **Schweinehaltungshygieneverordnung**). Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden. Ein- und Ausgänge der Ställe müssen in Ruhezeiten verschlossen sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter und nur mit Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) betreten werden.

Diese muss vom Tierhalter zur Verfügung gestellt werden (z. B. Fahrern von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen).

Tierhaltende Betriebe mit Besucherverkehr, die z. B. Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung oder betriebseigene Kleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Saubere Hygieneschleusen (sofern vorhanden)
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung
- Reinigung und Desinfektion freigewordener Ställe oder räumlich abgegrenzter Teile eines Stalles einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften zwischen der Ausstallung und Wiederbelegung

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben. Ein Kontakt der Bestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Wildschweinen und Schadnagern, muss effektiv unterbunden werden.

Die Ein- und Ausgänge der Schweineställe müssen mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges versehen sein. Gerätschaften und Mittel zur Reinigung und Desinfektion der Ställe, der Verladeeinrichtung sowie der Räder von Fahrzeugen sind jederzeit einsatzbereit zu halten.

Ferner muss der Betrieb über befestigte Einrichtungen (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster) zum Verladen (Be- und Entladen) der Schweine sowie eine befestigte Standfläche zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen.

### 3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial

#### Einstreu und organisches Beschäftigungsmaterial

Einstreu und organisches Beschäftigungsmaterial müssen tiergerecht, hygienisch, sauber und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien müssen sorgfältig gelagert und vor dem Zugang von Wildschweinen geschützt werden. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

### 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

#### Kadaverlagerung

Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden. Sie müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereichs gelagert werden. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein.

Zur Aufbewahrung toter Schweine ist ein gegen unbefugten Zugriff gesicherter Raum oder Behälter zu verwenden, der schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist. Auch die Lagerung von Kadavern unter Abdeckhauben ist möglich.

#### Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

### 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt werden, z. B. mithilfe von Monitoring-, Köderstellen oder Fallen.

Fallen und Köder müssen so ausgelegt werden, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

Bekämpfungsprotokolle

### 3.6.6 Spezielle Hygieneanforderungen

Für Schweinemast- und/oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätze haben, sowie Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen (Anlage 3-Betriebe) (bei Gemischtbetrieben gilt: sieben Mastplätze entsprechen einem Sauenplatz) gelten folgende Anforderungen gemäß **Schweinehaltungshygieneverordnung**:

- Stallzugang über Umkleideraum/Hygieneschleuse  
Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den stallnahen Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist. Der stallnahe Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug verfügen.
- Betriebseinfriedung

Der Betrieb muss gegen unberechtigtes Eindringen von Personen und gegen Eindringen von Wildschweinen gesichert und in Ruhezeiten verschlossen sein. Der Betrieb muss dazu so eingefriedet sein, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Es können auch andere Zugangsbeschränkungen eingerichtet werden („Insel-Lösungen“ für alle sensiblen Bereiche, z. B. Laderampen, Futterlager, Dungstätten).

### 3.7 Monitoringprogramme

#### Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt, Futtermittel selbst mischt oder fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation bezieht, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer s. Erläuterungen). Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

#### Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Alle Betriebe, die Mastschweine vermarkten, nehmen an einem Monitoringprogramm gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung**) teil.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über die Tiergesundheitsindices: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Befunddatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

#### Antibiotikamonitoring

Alle Schweine haltenden Betriebe müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein** festgelegt.

Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

#### 3.7.1 Salmonellenmonitoring

##### Dokumentation der Salmonellenkategorie

Alle Betriebe, die Mastschweine vermarkten, müssen an einem Salmonellenmonitoring gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Salmonellenmonitoring Schwein**) teilnehmen. Die Salmonellenkategorie ist für die letzten zwölf Quartale nachzuweisen. Jeder Tierhalter muss über seine Kategorie Kenntnis haben.

 Salmonelleninfobrief, Salmonellendatenbank

##### Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie II (aus der Quartalskategorisierung) müssen sich einen Überblick über den Hygienestatus des Betriebes verschaffen, indem die Salmonelleneintragsquellen identifiziert werden. Dies muss dokumentiert werden. Dazu kann die **Anlage 8.3 „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“** verwendet werden. Die Dokumentation muss spätestens bis zur nächsten Quartalskategorisierung erstellt sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie II sind spätestens nach zwölf Monaten eine neue Überprüfung des Hygienestatus und die entsprechende Dokumentation notwendig.

 Dokumentation zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie III müssen (gemeinsam mit dem Hoftierarzt) die Salmonelleneintragsquellen identifizieren. Dazu kann die QS-**Anlage 8.3 „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“** verwendet werden. Außerdem müssen Maßnahmen zur Salmonellenreduktion eingeleitet werden: Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion der freiwerdenden Abteile sowie bakteriologische Untersuchung von Umgebungs- und/oder Kotproben auf Salmonellen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen notwendig.

Nach Einstufung in Kategorie III muss spätestens bis zur nächsten Quartalskategorisierung eine Identifizierung der Eintragsquellen dokumentiert sein; die Maßnahmen müssen begonnen und dokumentiert sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie III sind spätestens nach zwölf Monaten eine neue Überprüfung und ggf. neue Maßnahmen notwendig.

 Dokumentation zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen, Dokumentation Umsetzung der Maßnahmen, Probenahme bakteriologische Untersuchung

### 3.8 Transport eigener Tiere

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

#### Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) möglichst wenig beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsfahrweise minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden. Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

#### 3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel

Fahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch in einwandfreiem Zustand sowie sauber und hygienisch sein.

Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Fahrzeuge und Trennwände müssen eine effektive Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und ähnliches müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

#### Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee) und Extremtemperaturen geschützt sein. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt und nicht überwunden werden können.

#### Belüftung

Die Schweine müssen eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr haben.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

#### Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein.

Alle Schweine müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

## Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

### 3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Die Tiere müssen ihrer Größe entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier so viel uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Platzangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Tabelle 6: Gruppengröße für Ferkel beim (Straßen-)Transport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:

- Bei Mastschweinen oder Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: Bis zu 20 Mastschweine oder Zuchtläufer
- Bei Mastschweinen und Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: Bis zu 15 Mastschweine bzw. Zuchtläufer
- Bis zu 5 Sauen

Bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 70 kg darf die Gruppengröße beim innerstaatlichen Transport um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind. Die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg darf beim Transport 235 kg/m<sup>2</sup> jedoch nicht überschreiten.

Zudem muss das Platzangebot für Schweine mindestens den folgenden Werten entsprechen:

Tabelle 7: Platzangebot für Schweine beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m <sup>2</sup> /Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m <sup>2</sup> /Tier]
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m <sup>2</sup> /Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m <sup>2</sup> /Tier]
35	0,23	110	0,50
40	0,26	120	0,55
45	0,28	Über 120	0,70

### Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Dokumentation der Ladedichte

### 3.8.3 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor jeder Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf das Transportfahrzeug erneut beladen werden.

#### Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Schweine zum Schlachtbetrieb transportiert, für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger), ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

Desinfektionskontrollbuch

### 3.8.4 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mast-/Aufzuchtbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke, Schlagstempel)
- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender als auch der Abnehmer der Tiere müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

Lieferpapiere

### 3.8.5 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Die Beförderungsdauer für Schweine darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer darf jedoch verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.3 Begriffe und Definitionen) von Schweinen erfüllt sind (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert

werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.

- Schweine müssen, wenn sie nicht von ihren Muttertieren begleitet werden, ein Gewicht von mehr als 10 kg haben. Sie können dann für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.

Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.

Abweichend hiervon darf die Beförderungsdauer bei Transporten innerhalb Deutschlands zum Schlachtbetrieb nicht länger als viereinhalb Stunden betragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad beträgt. Beide Einschränkungen gelten nicht, wenn die Beförderungsdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

### Dokumentation

Die Beförderungsdauer und Ruhezeiten sowie die Tierversorgung muss dokumentiert werden.

-  Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine)

### 3.8.6 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.

-  Transportpapiere, Transporterklärung

### 3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Personen, die mit den Tieren beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport umgehen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Fahrer als auch Tierbetreuer.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

-  Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

## I. Regionalfenster

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systemteilnehmer der Stufen Landwirtschaft und Erzeugung die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS-Audit überprüfen lassen.

Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS-Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS Auditergebnis. Weitere Informationen zum Regionalfenster e. V. unter [www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de).

### I.1 Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)

#### I.1.1 Identifizierung regionaler Ware

Alle Schweine von teilnehmenden Betrieben müssen in Deutschland geboren und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens ab einem Lebendgewicht von 30 kg oder für mindestens vier Monate vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region

gehalten worden sein. Es muss die Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen und im Audit vorgelegt werden.

Zusätzlich ist (optional) die Vorgabe „Geburt/durchgehendes Aufwachsen in der Region“ möglich, was in der Bestätigung angekreuzt sein muss. Dann gilt: Alle Schweine von teilnehmenden Betrieben müssen in der definierten Region geboren und bis zur Schlachtung durchgehend in der definierten Region aufgewachsen sein.

 Bestandsregister, Lieferscheine, Dokument „Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers an den QS-Erzeuger“

### I. 1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen

Lieferscheine von Ware zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit „RF“ oder „Regionalfenster“ und der definierten Region gekennzeichnet sein. Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.

 Lieferscheine, Erklärung zur Lebensmittelketteninformation

## II. VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“

Das VLOG-Zusatzmodul ist als separates Dokument veröffentlicht.

## III. Zusatzmodul Herkunftskennzeichen Deutschland

Zur Auslobung des *Herkunftskennzeichens Deutschland*, das von dem Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. (ZKHL) betrieben wird, können QS-Systempartner der Stufe Landwirtschaft Schweinehaltung die Anforderungen des ZKHL im QS-Audit überprüfen lassen.

Schweinehalter, die andere Tierhalter oder Schlachtbetriebe mit Tieren beliefern, die die Anforderungen des *Herkunftskennzeichens Deutschland* erfüllen, werden in der QS-Datenbank registriert. Die Registrierung läuft über den QS-Bündler.

Die Teilnahme am Herkunftskennzeichen Deutschland ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Für die Überprüfung der ZKHL-Anforderungen wird eine separate QS-Checkliste zur Verfügung gestellt und getrennt von den QS-Anforderungen bewertet. Ein erfolgreiches QS-Audit ist immer Voraussetzung für eine Teilnahme an der Herkunftskennzeichnung.

Für die Auslobung des Herkunftskennzeichens Deutschland muss nachgewiesen sein, dass alle definierten Produktionsschritte in Deutschland stattfanden.

**Hinweis:** Weitere Informationen zum Herkunftskennzeichen Deutschland unter [www.zkhl.de](http://www.zkhl.de) bzw. [www.herkunft-deutschland.de](http://www.herkunft-deutschland.de).

### III.1 Anforderungen (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Zusatzmodul Herkunftskennzeichen angemeldet haben)

#### III.1.1 [K.O.] Tierbezug und Tierverkauf

Nur Tiere, die in Deutschland geboren, aufgezogen und gemästet wurden, dürfen für diese Auslobung vermarktet werden („Ursprung Deutschland“). Sämtliche auf dem Betrieb gehaltene Schweine müssen eindeutig nach Herkunftsort identifiziert werden können. Eine Verwechslung der Tiere muss ausgeschlossen sein

#### III.1.2 [K.O.] Nachweis der Herkunft

Sämtliche Angaben des Tierhalters zur Herkunft der Schweine im Rahmen des Herkunftskennzeichens Deutschland müssen korrekt kommuniziert werden. Bei Abgabe der Ferkel an Aufzüchter oder Mäster bzw. bei Abgabe der Schlachtschweine zum Schlachthof müssen für alle gelieferten Lieferpartien korrekte Informationen übermittelt werden (Lieferschein, Lebensmittelketteninformation).

## 4 Definitionen

### 4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

 Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument Erläuterungen zum **Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** Interpretationshilfen und Anregungen.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch  $\Rightarrow$  angezeigt.

Hinweise sind durch **Hinweis: kursiver Text** kenntlich gemacht. Sie sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

### 4.2 Abkürzungen

HI-Tier            Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

K.O.              Knock-out

VO                Verordnung im Sinne einer verbindlichen Rechtsform

VVVO             Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

### 4.3 Begriffe und Definitionen

- Beförderung  
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)  
Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- Lange Beförderung  
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.
- Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe – zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 – werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- Transport von Tieren  
Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- QS-Tiere  
Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

## Revisionsinformation Version 01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1.2 Verantwortlichkeiten	<p><b>Klarstellung:</b> Der Tierhalter ist für die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle verantwortlich.</p> <p><b>Streichung:</b> Die korrekte Zeichennutzung wurde gestrichen.</p>	01.01.2025
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	<p><b>Klarstellung:</b> Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. drei Jahre) aufbewahrt werden.</p>	01.01.2025
2.1.1 Betriebsdaten	<p><b>Änderung der Bewertungsoptionen:</b> Kein K.O.-Kriterium mehr.</p> <p><b>Klarstellungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Betriebsübersicht sind die folgenden Kontakt-/Stammdaten aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei fehlender Adresse ggfs. Geodaten oder Wegbeschreibung</li> <li>– Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle</li> <li>– Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl (Anzahl genutzter Tierplätze (Jahr))</li> </ul> </li> <li>• Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort einsehbar sein</li> </ul> <p><b>Streichungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Telefaxnummer in der Betriebsübersicht</li> <li>• Beispiele für Betriebsbereiche (Ställe, Kadaverlager) und Betriebsmittel (insbesondere Futtermittel, Einstreumaterialien) in der Betriebsskizze</li> <li>• Anforderung an die Führung der Tierbetreuerliste</li> </ul>	01.01.2025
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	<p><b>Streichung:</b> Das Kriterium wurde <b>gestrichen</b>. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.</p>	01.01.2025
2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	<p><b>Streichung:</b> Das Kriterium wurde <b>gestrichen</b>. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.</p>	01.01.2025
2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement	<p><b>Streichungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Informationen zum Aufbau des Ereignis- und Krisenmanagements</li> <li>• Definition kritischer Ereignisse (übertragen in Erläuterungen)</li> </ul>	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anforderung, dass jeder Tierhalter auf ein Ereignisfallblatt zugreifen können muss. Die Anforderung an die Meldung von Ereignisfällen bleibt bestehen.</li> </ul>	
3.1.1 Zukauf und Wareneingang	<p><b>Umbenennung:</b> zuvor „Betrieblicher Zukauf und Wareneingang“</p> <p><b>Klarstellung:</b> zu dokumentierende Dienstleistungen umfassen z. B. Dienstleister zur Futtermittelherstellung</p>	01.01.2025
3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	<p><b>Klarstellung:</b> Schweine sind mit einer <u>offiziellen</u> Ohrmarke zu Kennzeichnen.</p>	01.01.2025
3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung	<p><b>Streichungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Definition von QS-Tieren</li> <li>Anforderungen an den Herkunftsnachweis</li> </ul> <p><b>Erweiterung:</b> Bestehende Wartezeiten und ggf. im Tier verbliebene Fremdkörper sind bei Abgabe an Dritte auf warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferpapiere) mit anzugeben.</p> <p><b>Umstrukturierung:</b> Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden. (zuvor unter 3.5.3 [K.O.] <i>Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen</i>)</p>	01.01.2025
3.1.6 Tiertransport	<p><b>Umstrukturierung:</b> zuvor unter 3.2.10 <i>Tiertransport</i></p> <p><b>Streichung:</b> Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist. (Anforderung weiterhin in <i>Erläuterungen</i> enthalten)</p>	01.01.2025
3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	<p><b>Streichung:</b> Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit gestrichen (<i>in Erläuterungen übertragen</i>).</p>	01.01.2025
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	<p><b>Erweiterung:</b> Jungsauen und Sauen sind in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit einer ausreichenden Menge an Nestbaumaterial zu versorgen (z. B. Stroh), soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist. In bestehenden Haltungen, in</p>	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	denen Stroh mit der vorhandenen Anlage nicht vereinbar ist, sind der Sau andere Materialien (z. B. Jutesäcke) zur Verfügung zu stellen.	
3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	<b>Umstrukturierung:</b> Beispiele Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung wurden diesem Kriterium zugeordnet, zuvor unter <i>3.5.1 Tierärztlicher Behandlungsvertrag</i>	01.01.2025
3.2.4 Stallböden	<b>Streichung:</b> Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilbereiche hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.	01.01.2025
3.2.5 Stallklima und Lärm	<b>Umbenennung:</b> zuvor <i>3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung</i>	01.01.2025
3.2.7 [K.O.] Platzangebot	<b>Klarstellung:</b> Das Platzangebot für Jungsauen und Sauen in Gruppenhaltung (Tabelle 4) gilt in der gesamten Gruppenhaltung und nicht nur im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin.	01.01.2025
3.2.8 [K.O.] Alarmanlage	<b>Klarstellung:</b> Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein. <b>Streichung:</b> Die Alarmanlage muss in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.	01.01.2025
3.2.9 Notstromversorgung	<b>Klarstellung:</b> Die Notstromversorgung muss funktionsfähig sein. <b>Streichung:</b> Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.	01.01.2025
3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	<b>Streichung:</b> Anforderungen an die Neigungswinkel von Rampen gestrichen.	01.01.2025
3.2.11 Transportfähigkeit	<b>Streichung und Umstrukturierung:</b> Das Kriterium wurde <b>als Prüfpunkt gestrichen</b> und in die Kapitelebene <i>3.2 Tierschutzgerechte Haltung</i>	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	verschoben. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.	
3.2.12 [K.O.] Ferkelkastration	<b>Streichung:</b> Die vom Tierarzt zu diesem Zweck verschriebenen Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.	01.01.2025
3.2.13 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	<b>Streichung und Umstrukturierung:</b> Das Kriterium wurde <b>als Prüfpunkt gestrichen</b> und in die Kapitelebene <i>3.2 Tierschutzgerechte Haltung</i> verschoben. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.	01.01.2025
3.3 Futtermittel und Fütterung	<b>Streichung:</b> Der Absatz zur Futtermittelkennzeichnung wurde gestrichen ( <i>in Erläuterungen übertragen</i> ).	01.01.2025
3.3.1 [K.O.] Futterversorgung	<b>Umstrukturierung:</b> Futtermittel, die gesetzliche Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht verfüttert werden (zuvor unter <i>3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)</i> ). <b>Erweiterung:</b> Anforderungen an das Tierfressplatzverhältnis in Gruppenhaltung wurden entsprechend der geltenden Anforderungen der TSchNutzTV in den Leitfaden aufgenommen.	01.01.2025
3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	<b>Umbenennung:</b> zuvor <i>3.3.3 Lagerung von Futtermitteln</i> <b>Klarstellungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt werden.</li> <li>• Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.</li> </ul>	01.01.2025
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug	<b>Klarstellung:</b> Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse: können ohne QS-Lieferberechtigung vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden.	01.01.2025
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	<b>Streichungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation eingesetzter Futtermittel (bereits unter <i>3.1.1 Zukauf und Wareneingang</i> gefordert)</li> <li>• Erläuterung zur Dokumentation zum Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen nach HACCP-Grundsätzen</li> </ul>	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	<b>Klarstellung:</b> Es dürfen <u>innerhalb des QS-Systems</u> keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden.	01.01.2025
3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung	<b>Umbenennung und Umstrukturierung:</b> zuvor 3.3.8 [K.O.] <i>Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.</i>  Das Kapitel bezieht sich nicht nur auf fahrbare Mahl- und Mischanlagen, sondern auf alle Dienstleister zur Futtermittelherstellung.	01.01.2025
3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag	<b>Streichung und Umstrukturierung:</b> Beschreibung der Tierärztlichen Bestandsbetreuung gestrichen; inhaltlich verschoben zu 3.5.2 [K.O.] <i>Umsetzung der Bestandsbetreuung</i>	01.01.2025
3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	<b>Streichung:</b> Der bei festgestelltem Handlungsbedarf erstellte Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen.	01.01.2025
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	<b>Streichung:</b> Belege müssen vollständig ausgefüllt sein; Ausnahmeregelung zur Dokumentation von mehrtägigen Anwendungen. ( <i>Ausnahme in Erläuterungen dargestellt</i> )  <b>Klarstellung:</b> Verschriebene Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.	01.01.2025
3.6.1 Gebäude und Anlagen	<b>Umstrukturierung:</b> Die Anforderung an die Reinigung und Desinfektion von Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften wurden diesem Kriterium zugeordnet (zuvor unter 3.6.6 <i>Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen</i> ).	01.01.2025
3.6.2 Betriebshygiene	<b>Klarstellungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Stallzugänge sind durch ein Schild kenntlich zu machen</li> <li>• Hygieneschleusen müssen sauber sein</li> <li>• Betriebe müssen über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine sowie eine befestigte Standfläche zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen</li> </ul>	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	<p><b>Umstrukturierung:</b> Die Anforderung, an die Reinigung und Desinfektion freigewordener Ställe wurde diesem Kriterium zugeordnet (zuvor unter 3.6.6 <i>Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen</i>).</p>	
3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial	<p><b>Umbenennung:</b> zuvor 3.6.3 <i>Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten</i></p> <p><b>Streichung:</b> Anforderungen an den Umgang mit Dung, Einstreu und Futterresten aus dem Tiertransport</p>	01.01.2025
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	<p><b>Streichung:</b> Die Dokumentationspflicht für das <u>Monitoring</u> wurde gestrichen.</p>	01.01.2025
3.6.6. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	<p><b>Streichung und Umstrukturierung:</b> Das <b>Kriterium wurde gestrichen</b> und die Anforderungen den Kriterien 3.6.1 <i>Gebäude und Anlagen</i> und 3.6.2 <i>Betriebshygiene</i> zugeordnet. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.</p>	01.01.2025
3.6.6. Spezielle Hygieneanforderungen	<p><b>Streichungen:</b> Die Anforderungen an Stallabteile, Ver- und Entladeeinrichtungen und Isolierställe wurden gestrichen.</p>	01.01.2025
3.7 Monitoringprogramme	<p><b>Streichung:</b> Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben: Alle Analyseergebnisse zu den Parametern Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie nicht-dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln müssen vom Tierhalter an die jeweils zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde übermittelt werden.</p>	01.01.2025
3.7.1 Salmonellenmonitoring	<p><b>Umstrukturierung:</b> Die Kriterien 3.7.1. <i>Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie</i> und 3.7.2 <i>Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung</i> wurden zu einem Kriterium zusammengefasst.</p>	01.01.2025
3.8 Transport eigener Tiere	<p><b>Umbenennung:</b> Das Kapitel wurde umbenannt, zuvor 3.8 <i>Tiertransport</i>.</p>	01.01.2025
3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen	<p><b>Streichung:</b> Das Kriterium wurde <b>als Prüfpunkt gestrichen</b> und in die Kapitelebene 3.8 <i>Transport eigener Tiere</i> verschoben. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.</p>	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel	<p><b>Streichungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden</li> <li>• Wände und Dach: Die Tiere müssen vor Klimaschwankungen geschützt sein</li> <li>• Belüftung: den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird</li> <li>• Boden und Einstreu: Die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird</li> <li>• Anforderungen für Transporte über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“</li> </ul>	01.01.2025
3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	<p><b>Streichung:</b> Die Einschränkung, dass das Platzangebot gemäß Tabelle 7 nur bei nationalen Transporten eingehalten werden muss, wird gestrichen. Das Platzangebot gilt somit im ganzen QS-System und auch international.</p>	01.01.2025
3.8.5 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	<p><b>Streichung:</b> Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens beim Transport erst gewöhnen müssen.</p>	01.01.2025
3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	<p><b>Klarstellung:</b> Alle Personen, die mit den Tieren beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport umgehen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Fahrer als auch Tierbetreuer.</p>	01.01.2025
III Zusatzmodul Herkunftskennzeichen Deutschland	<p><b>Neues Zusatzmodul</b></p>	01.01.2025
4.3 Begriffe und Definitionen	<p><b>Streichungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse</li> <li>• Landwirtschaftliche Selbstmischer</li> </ul>	01.01.2025

## Leitfaden **Landwirtschaft Schweinehaltung**

### **Gender Disclaimer**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

## **QS Qualität und Sicherheit GmbH**

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E [info@q-s.de](mailto:info@q-s.de)

Foto: QS

[q-s.de](http://q-s.de)